

Sustainability Charter für Lieferanten

Swissgrid verantwortet als nationale Netzgesellschaft den sicheren und diskriminierungsfreien Betrieb sowie den umweltverträglichen und effizienten Unterhalt, die Erneuerung und den Ausbau des Schweizer Höchstspannungsnetzes. Swissgrid pflegt einen verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt und misst der Nachhaltigkeit grosse Bedeutung zu. Diese Haltung von Swissgrid steht im Einklang mit der Strategie der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur nachhaltigen Entwicklung, die gemäss der Bundesverfassung¹ eines der Staatsziele ist. Auch beim öffentlichen Beschaffungsrecht², welchem Swissgrid genauso untersteht, gilt ein besonderes Augenmerk den Massnahmen gegen Diskriminierung, der Förderung des wirksamen und fairen Wettbewerbs sowie dem wirtschaftlichen, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel. Die Kriterien Nachhaltigkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit sind zentral für die Auftragsvergabe, weshalb Swissgrid die folgenden Nachhaltigkeitsprinzipien für ihre Lieferanten und Sublieferanten in den Bereichen Bau-, Dienst- und Lieferleistungen definiert hat.

1. Einhaltung der Menschenrechte

Swissgrid verlangt von ihren Lieferanten, dass diese die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die international anerkannten Menschenrechte einhalten. Es sind insbesondere Geschäftstätigkeiten zu unterlassen, welche nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte haben.

2. Verbot der Diskriminierung

Swissgrid verlangt von ihren Lieferanten, dass sie für ein diskriminierungsfreies Umfeld sorgen, unter anderem ihre Mitarbeitenden mit Würde und Respekt behandeln und jede Art von Diskriminierung verbieten (d. h. jede Unterscheidung, Ausschliessung oder Bevorzugung, die beispielsweise auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft vorgenommen wird). Dies in Übereinstimmung mit den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO³, Übereinkommen 111).

3. Verbot von Kinderarbeit

Swissgrid verlangt von ihren Lieferanten, dass sie Kinderarbeit verbieten sowie das schweizerische Recht und die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, Übereinkommen 138 und 182) einhalten.

4. Verbot von Zwangsarbeit

Swissgrid verlangt von ihren Lieferanten, dass sie Zwangs- und Pflichtarbeit in Übereinstimmung mit den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, Übereinkommen 29 und 105) verbieten. Zwangsarbeit bedeutet, eine Person in irgendeiner Weise gegen ihren Willen zur Arbeit zu zwingen oder beispielsweise zu verlangen, dass die persönlichen Ausweispapiere verwahrt sein müssen.

5. Vereinigungsfreiheit

Swissgrid verlangt von ihren Lieferanten, dass sie das Recht auf Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmenden respektieren, d.h. dass sich die Arbeitnehmenden frei zusammenschliessen, sich organisieren und kollektiv verhandeln, Gewerkschaften und repräsentative Organisationen gründen oder ihnen beitreten können, wenn sie dies wünschen. Dies gemäss dem schweizerischen Recht und den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, Übereinkommen 87 und 98).

6. Gesundheit und Sicherheit

Swissgrid verlangt von ihren Lieferanten, dass sie für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld sorgen. Insbesondere müssen die am Ort der Leistung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten und Massnahmen zur Verhütung von Unfällen, Verletzungen und Gefährdungen getroffen werden.

7. Faire Entschädigung

Swissgrid verlangt von ihren Lieferanten, dass sie die orts- und berufsüblichen Vorschriften zur Vergütung ihrer Mitarbeitenden am jeweiligen Ort der Leistung einhalten. Insbesondere die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann, die Bestimmungen des Entsendegesetzes⁴ sowie die Lohnbedingungen der Gesamtarbeitsverträge (u.a. der Netzinfrastruktur) und der Normalarbeitsverträge sind zu respektieren.

8. Umwelt

Swissgrid verlangt von ihren Lieferanten, dass die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen eingehalten werden⁵. Weiter verlangt Swissgrid von ihren Lieferanten, dass sie wo immer möglich und zumutbar, ihre Emissionen reduzieren, den Warenstromfluss hinsichtlich Ausschüsse und Abfällen so gering wie möglich halten, hauptsächlich wieder- oder weiterverwendbare Ressourcen nutzen und achtsam mit der Umwelt und der Biodiversität umgehen.

9. Wettbewerb und Antikorruptionsmassnahmen

Swissgrid verlangt von ihren Lieferanten, dass sie die Werte Integrität, Fairness, Respekt, Professionalität und Transparenz vertreten sowie zu einem fairen Wettbewerb beitragen. Insbesondere dürfen keine Absprachen mit Mitbewerbern oder Geschäftspartnern getroffen werden, welche eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken. Geldwäscherei in jeder Form ist in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Vorschriften zu bekämpfen. Zudem werden Verfahren zur Verhinderung von Korruption, Erpressung und Bestechung angewendet.

10. Leistungen im Ausland

Swissgrid verlangt von ihren Lieferanten, dass sie bei Leistungen im Ausland nebst dem entsprechenden Landesrecht die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einhalten.

11. Subunternehmer

Swissgrid verlangt von ihren Lieferanten, dass sie auch ihre Subunternehmer dazu verpflichten, die vorliegenden Nachhaltigkeitsprinzipien einzuhalten. Insbesondere in Bezug auf die Ziff. 12 «Meldepflicht» und Ziff. 13 «Kontrolle und Verstoss der Nachhaltigkeitsprinzipien», worin Swissgrid die Möglichkeit eingeräumt wird, in Zusammenarbeit mit den Unternehmen die Einhaltung der Prinzipien innerhalb der End-to-End Supply Chain, zu kontrollieren.

12. Meldepflicht

Swissgrid verlangt von ihren Lieferanten, dass sie jegliche Zwischenfälle, Verhaltensweisen oder sonstige Umstände melden, die einen Verstoss gegen die vorliegenden Nachhaltigkeitsprinzipien darstellen, so betrachtet werden könnten oder potenziell dazu führen könnten. Unter anderem müssen Unfälle, wie auch Beinahe-Unfälle in Zusammenhang mit der Leistungserfüllung gemeldet werden. Die Meldung muss umgehend bei der Ansprechperson von Swissgrid gemäss vertraglicher Regelung erfolgen. Weiter sind die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit⁶ einzuhalten.

13. Kontrolle und Verstoss der Nachhaltigkeitsprinzipien

Die Einhaltung der Nachhaltigkeitsprinzipien kann durch Swissgrid oder durch von ihr beauftragte Dritte kontrolliert werden (u. a. Einsicht in die Unterlagen und Vor-Ort-Kontrollen). Der Lieferant ist dazu verpflichtet, Swissgrid jegliche Auskünfte und Unterstützung im Zusammenhang mit der Kontrolle zu gewähren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach oder verstösst er gegen die Nachhaltigkeitsprinzipien, behält sich Swissgrid Schritte gemäss vertraglicher Regelung vor.

Deklaration des Lieferanten: Mit der Unterzeichnung dieses Dokumentes, bestätigt die Anbieterin die Akzeptanz und Einhaltung der hier aufgeführten Nachhaltigkeitsprinzipien. Die Einhaltung der Nachhaltigkeitsprinzipien entbindet in keinem Fall von den gesetzlichen Pflichten, wie namentlich den Vorgaben des Beschaffungsrechts, wobei insbesondere auf Art. 12 BöB⁷ hingewiesen wird.

[Unternehmen]

Ort / Datum

Vor- und Nachname
Funktion

Vor- und Nachname
Funktion

1 Vgl. Art. 2 und 73 BV, SR 101 abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de>.

2 u. A. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1 abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/126/de>).

3 Für ILO-Abkommen, siehe Anhang 6 zum BöB abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/126/de#annex_6.

4 EntsG, SR 823.20 abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/231/de>.

5 Insbesondere Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01 abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1984/1122_1122_1122/de) und

Anhang 2 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB, SR 172.056.11 abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/127/de#annex_2).

6 BGSA, SR 822.41 abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/71/de>.

7 Abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/126/de#art_12.